

# Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 25. August 1911.

Nr. 46.

**Inhalt:** 1. Konsulatwesen: Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstands-handlungen; — Exequaturerteilung; — Entlassung . . . . . Seite 459  
2. Allgemeine Verwaltungssachen: Abänderung der Gehaltsvorschriften vom 24. Juli 1909 . . . . . 469

3. Finanzwesen: Nachweisung von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung für die Zeit vom 1. April 1911 bis zum Schlusse des Monats Juli 1911 . . . . . 460  
4. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 461

## 1. K o n s u l a t w e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Vizekonsul Fr. Mataré zum Konsul in Mosselbay (Britisch Südafrika) zu ernennen geruht.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Mailand beauftragten Sekretär Zerchel ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für die Zeit der Vertretung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen zwischen Reichsangehörigen vorzunehmen und diese Heiraten zu beurkunden.

Dem mexicanischen Konsul Wilhelm Maas in Köln ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Kaiserlichen Konsul Schrader in Bassein ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

## 2. A l l g e m e i n e V e r w a l t u n g s s a c h e n .

Auf den Bericht vom 2. August 1911 bestimme Ich, daß die von Mir unter dem 24. Juli 1909 genehmigten „Gehaltsvorschriften“ folgendermaßen abgeändert werden:

1. Die Ziffer 61 erhält folgende Fassung:

61. Bei der Gehaltsbemessung für ehemalige Gendarmen und Schutzmänner ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a) Werden preussische aktive oder pensionierte Gendarmen oder Schutzmänner, welche im Besitze des Zivildienstbescheinigungsscheins sind, im Zivildienst des Reichs



etatsmäßig angestellt, so findet eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters zur Abwendung von Gehaltseinbußen nicht statt. Wegen der Anrechnung der Militärdienstzeit siehe Nr. 14 ff.; die in der Gendarmerie oder in der Schutzmannschaft verbrachte Dienstzeit ist hierbei als Militärdienstzeit anzusehen.

- b) Werden preußische Gendarmen oder Schutzmänner vor Erlangung des Zivildienstalters in Zivildienststellen des Reichs übergeführt, so wird ihr Besoldungsdienstalter auf den Tag der etatsmäßigen Anstellung festgesetzt. In diesem Falle findet weder eine Gehaltsmitnahme noch eine Anrechnung von Militärdienstzeit statt.
  - c) Beim Übertritt von Gendarmerieoberwachtmeistern, Polizeiwachtmeistern und Polizeioberwachtmeistern in Zivildienststellen des Reichs ist für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters das letzte normalmäßige Stellengehalt maßgebend. Daneben und unabhängig von der Mitnahme des Gehalts erfolgt eine Anrechnung der Militärdienstzeit, wobei die in der Gendarmerie oder in der Schutzmannschaft verbrachte Zeit als Militärdienstzeit anzusehen ist.
  - d) Wenn Angehörige der elsass-lothringischen Landgendarmerie oder Schutzmannschaft im Reichsdienst etatsmäßig angestellt werden, so erfolgt die Bemessung ihres Besoldungsdienstalters nach den für die Angehörigen der preußischen Landgendarmerie und Schutzmannschaft erlassenen Vorschriften.
2. Im zweiten Absatz der Ziffer 63 sind die Worte „ , und zwar beim Übertritt von Angehörigen der Schutzmannschaft in eine Unterbeamtenstelle unter Zugrundelegung des Normalgehalts der entsprechenden preußischen Beamten“ zu streichen.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 6. Juni 1911 in Kraft. Die notwendigen Ausführungsbestimmungen sind vom Reichskanzler zu erlassen.

Wilhelmshöhe, den 7. August 1911.

**Wilhelm.** I. R.

In Vertretung des Reichskanzlers.  
Wermuth.

An den Reichskanzler.

### **3. F i n a n z w e s e n.**

#### **W a c h w e i s u n g**

von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung für die Zeit vom 1. April 1911 bis zum Schlusse des Monats Juli 1911.

B e z e i c h n u n g der E i n n a h m e n	Einnahmen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Juli 1911 <i>M</i>	Im Reichshaushalts-Etat ist die Einnahme für das Rechnungsjahr 1911 veranschlagt auf <i>M</i>
1	2	3
Post- und Telegraphenverwaltung . . . . .	242 932 598	734 161 600
Reichs-Eisenbahnverwaltung . . . . .	45 946 000	128 893 000



## 4. Polizeiwesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1	2	3	4	5	6

#### a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1	Peter Nikolajeff, Seemann,	geboren am 16./29. Januar 1888 zu St. Petersburg, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Er- kenntnis vom 24. Fe- bruar 1910),	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	28. Februar 1911.
---	-------------------------------	--	---	---	----------------------

#### b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

2	Wilhelm Eduard Freiberger, Strumpfwirker,	geboren am 20. Januar 1892 zu Asch, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Wetteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	15. August 1911.
3	Stanislawa (Mar- tha) Dlinef (Dlej- nit), ledig,	geboren angeblich am 29. Oktober 1890 zu Lodzewo bei Olast, Rußland, russische Staatsangehörige,	Übertretung sitten- polizeilicher Vor- schriften,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	12. August 1911.
4	Georg Weiß, Zimmermann,	geboren am 24. April 1865 zu Szenciz, Komitat Neutra, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	9. August 1911.

#### Druckfehlerberichtigung.

In Nr. 30 des Zentralblatts vom 2. Juni d. J. Seite 244 Zeile 17 von unten muß es statt § 39 heißen: „§ 362“.



